

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen in Privatbesitz Art

Inhaltsverzeichnis Art

Allgemeine Versicherungsbedingungen – Allgemeiner Teil Art (AVB-AT 2010)

Allger	neine	Bestimr	nungen

Art.	. 1	Bestandteile der AVB	2 2	
Art	. 2 Deckungsumfang			
Art	. 3	3 Versicherte Kosten		
Art	. 4	4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten		
Art	. 5	Schuldhafte Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten	3	
Art	. 6	Ausschlüsse	3	
Art	. 7	Versicherungs- und Ersatzwert	4	
Art	. 8	Unterversicherung	4	
Art	. 9	Doppelversicherung	4	
Art	. 10	Anfang und Ende	4	
Art	. 11	Transportbedingte Zwischenlagerung	4	
Art		Anzeigepflicht	4	
Art	13	Gefahrerhöhung und -verminderung	5	
Sch	nade	nfall		
Art	14	Obliegenheiten im Schadenfall	5	
Art	. 15	Sicherstellung der Rückgriffsrechte und Abtretung	5	
Art	. 16	Schadenfeststellung	5	
Art	. 17	Sachverständigenverfahren	6	
		Berechnung der Entschädigung	6	
		Leistungsbegrenzung	6	
		Zahlung der Entschädigung	6	
		Wiederbeibringung von Objekten	7	
		Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	7	
		Verjährung und Verwirkung	7	
Re	chtlic	he Bestimmungen		
Art	24	Prämienzahlung	7	
		Prämienrückerstattung	7	
		Änderung der Vertragsbestimmungen	7	
		Mitteilungen an den Versicherer	8	
		Verwendung von Personendaten	8	
		Besondere Bestimmungen	8	
		Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8	
		Gesetzliche Bestimmungen	8	
,		Cooceanicine Destination (general)	G	
All	geme	eine Versicherungsbedingungen – Besonderer Teil Art (AVB-BT 2010)		
Α	Allge	meine Bestimmungen	9	
В	Versi	cherung von Kunstgegenständen und Sammlungsobiekten	10	

Allgemeine Versicherungsbedingungen – Allgemeiner Teil Art (AVB-AT 2010)

Ingress

Dem Versicherungsnehmer sind gleichgestellt:

der Anspruchsberechtigte, der Versicherte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte oder der Versicherte einzustehen hat.

1 Bestandteile der AVB

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bestehen aus dem allgemeinen Teil sowie den produktspezifischen Bestimmungen des besonderen Teils. Sie bilden zusammen die AVB.

2 Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gegen Verlust und Beschädigung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Police, allfällig beigefügte Klauseln sowie die Ausschlüsse gemäss Art. 6 des allgemeinen Teils und weitere Ausschlüsse gemäss den Bestimmungen des produktspezifischen besonderen Teils dieser AVB.

3 Versicherte Kosten

Nebst dem Ersatzwert für die versicherten Objekte deckt die Versicherung die Kosten, die in Folge eines versicherten Ereignisses aufgewendet werden zur:

- a) Feststellung eines gedeckten Schadens durch die Beauftragten des Versicherers;
- b) Abwendung eines unmittelbar drohenden oder Minderung eines gedeckten Schadens;
- c) Dekontaminierung von Erdreich und Löschwasser sowie zur Räumung der Schadenstätte von Überresten der versicherten Objekte und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten;
- d) Änderung oder Ersetzung von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehörenden Schlüsseln sowie Kosten für Nottüren, Notschlösser und Notverglasung;
- e) Transportierung und Lagerungen von versicherten Objekten, solange ein Versicherungsort unbenutzbar oder die Lagerung dem Versicherungsnehmer in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten;
- f) Beitragsleistung zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Objekte entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Objekte.

Die Maximalentschädigung für alle versicherten Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des produktspezifischen besonderen Teils dieser AVB.

4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Objekte gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten zu beachten. Während der Zeit, in der sich niemand am Versicherungsort aufhält, sind Türen, Fenster und alle übrigen Gebäudeöffnungen verschlossen zu halten sowie alle vorhandenen und vereinbarten Sicherungsmöglichkeiten – insbesondere Alarmanlagen – anzuwenden bzw. in Betrieb zu setzen. Alarmanlagen sind mindestens einmal jährlich durch die Hersteller- oder Installationsfirma warten zu lassen. Allfällig festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage wird unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Alle transportierten Objekte müssen transporttüchtig und beanspruchungsgerecht für die geplante Reise verpackt sein. Die Transporte müssen entweder vom Versicherungsnehmer selbst oder von einem für Kunsttransporte spezialisierten Spediteur bzw. Frachtführer durchgeführt werden.

5 Schuldhafte Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass sein Verhalten Eintritt und Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

6 Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Schäden infolge von:
 - Vorsatz des Versicherungsnehmers; bei Grobfahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - Diebstahl oder Wegnahme durch Familienangehörige oder Partner, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - Veruntreuung, Unterschlagung oder Erpressung;
 - betreibungsrechtlicher Zwangsverwertung, Herausgabe aufgrund einer gerichtlichen Verfügung sowie Konfiskation, Requisition, Sequestration, Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch staatliche Organe, eine Behörde oder Macht:
 - Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven, wie: Krieg, kriegerische Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle, Neutralitätsverletzungen), Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen, Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen, es sei denn, die versicherten Objekte befinden sich im Gewahrsam der Post oder an Bord eines Seeschiffes oder Flugzeuges;
 - unrichtiger Deklaration.
- b) Nicht versichert sind ausserdem Schäden, verursacht durch:
 - gewöhnliche Abnützung, Verschleiss und Gebrauch;
 - Vorgänge, die in der Natur der Objekte liegen, wie Selbstverderb, natürliche Alterung, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang;
 - Ungeziefer aller Art, das von den versicherten Objekten stammt;
 - die Vergrösserung von Altschäden;
 - Allmähliche Einwirkung von Luftfeuchtigkeit, Luftqualität, Luftdruck, Temperatur und Licht;
 - vulkanische Eruptionen;
 - Bearbeitung, Reinigung, Reparatur, Restaurierung oder Renovation bzw. Umbauarbeit;
 - ungeeigneten Zustand der Objekte für die versicherte Reise;
 - ungeeignete oder ungenügende Verpackung;
 - mangelhafte Sicherung bei Transporten durch den Versicherungsnehmer.
- c) Nicht versichert sind:
 - Schäden an der Verpackung, sofern diese nicht besonders versichert ist;
 - Schäden, welche die Objekte selbst nicht unmittelbar betreffen;
 - Schäden verursacht durch Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden verursacht durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z. B. für medizinische Zwecke);
 - Schäden durch Einsatz von chemischen, biologischen, bio-chemischen oder elektromagnetischen Waffen;
 - die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe.
- d) Der Versicherer ist von jeder Leistungspflicht befreit, wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers:
 - die Reise den Vereinbarungen nicht entspricht oder das Transportmittel nicht behördlich zugelassen ist;
 - die Objekte mit ungeeigneten Transportmitteln oder Containern, bzw. auf ungeeignete Art befördert werden;
 - Verkehrswege benützt werden, die ungeeignet oder behördlich gesperrt sind;
 - Beförderungsvorschriften verletzt werden.
- e) Es besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn sich die Ursache eines Schadens nicht feststellen lässt, es jedoch wahrscheinlich ist, dass der Schaden durch eines der erwähnten Ereignisse entstanden ist.
- f) Vorbehalten bleiben weitere Ausschlüsse gemäss des produktspezifischen besonderen Teils dieser AVB.

7 Versicherungs- und Ersatzwert

Die in der Police verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- Versicherungswert: vereinbarter oder deklarierter Wert, wie er in der Police festgehalten ist.
- Vereinbarter Wert: zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer gemeinsam festgelegter und dokumentierter Wert. Erfolgt die Versicherung auf vereinbarten Wert, so stellt dieser den Ersatzwert dar. Vorbehalten sind Fälle, in denen der Versicherer nachweisen kann, dass der tatsächliche Wert im Zeitpunkt des Schadens erheblich geringer ist als der vereinbarte Wert. In diesem Fall haftet der Versicherer nur für den tatsächlichen Wert.
- Deklarierter Wert: Durch den Versicherungsnehmer angegebener Wert. Erfolgt die Versicherung auf deklarierten Wert, so entspricht der Ersatzwert dem Wert des beschädigten Objektes zum Zeitpunkt des Schadens. Der Ersatzwert ist vom Versicherungsnehmer auf eigene Kosten nachzuweisen. Der Versicherungswert bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Objekte.
- Versicherung auf Erstes Risiko: Ohne Berücksichtigung des Gesamtwertes wird der Schaden bis zur Höhe der festgesetzten Versicherungssumme vergütet.

Bei Transporten erhöht sich der Versicherungswert um die Kosten bis zum Bestimmungsort, inkl. Zoll, behördliche Zuschläge und Abgaben.

8 Unterversicherung

Ist der Versicherungswert niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem der Versicherungswert zum Ersatzwert steht. Bis zu einem Schadenbetrag in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 100'000 sowie für versicherte Kosten verzichtet der Versicherer auf die Einrede der Unterversicherung. Bei vereinbarten Werten sowie bei der Versicherung auf Erstes Risiko entfallen die Bestimmungen über die Unterversicherung.

9 Doppelversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Doppelversicherung dem Versicherer schriftlich zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Versicherer haftet bei Doppelversicherung nur subsidiär.

10 Anfang und Ende

- a) Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum.
- b) Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.
- c) Bei Transporten beginnt die Versicherung, sobald die Objekte für die versicherte Reise von ihrer bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden und endet, sobald sie ihre endgültige Aufbewahrungsstelle erreicht haben (Nagel zu Nagel bzw. Sockel zu Sockel).

11 Transportbedingte Zwischenlagerung

Werden die Objekte während eines versicherten Transportes aufgehalten, so ist die Deckung für jeden einzelnen Aufenthalt auf 30 Tage begrenzt. Ist der Aufenthalt jedoch durch Umstände verursacht, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss hat, bleibt die Deckung für weitere 30 Tage bestehen. An Zwischenplätzen gilt als Aufenthalt die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels; Ankunfts- und Abfahrtstag werden mitgerechnet. Die Versicherung des Aufenthaltsrisikos kann durch besondere Vereinbarung verlängert werden.

12 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unaufgefordert alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, die Beurteilung des Risikos zu beeinflussen. Die gleiche Pflicht besteht selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Umstände dem Versicherer oder seinem Vertreter bereits bekannt sind.

Wird eine Versicherung für fremde Rechnung oder durch einen Beauftragten des Versicherungsnehmers abgeschlossen, so sind dem Versicherer auch die Umstände mitzuteilen, die dem Versicherten oder dem Beauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen.

13 Gefahrerhöhung und -verminderung

Bei Gefahrerhöhung kann der Versicherer für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienerhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen.

Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat der Versicherer Anspruch auf die Prämienerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages. Bei Gefahrverminderung wird die Prämie um so viel herabgesetzt, als die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Prämie übersteigt.

14 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- a) den Versicherer sofort zu benachrichtigen;
- b) bei Diebstahl, Beraubung oder Abhandenkommen die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- c) nach bestem Wissen alle Massnahmen zur Minderung des Schadens und Wiedererlangung abhanden gekommener Objekte zu treffen und dabei die Anordnungen des Versicherers und der Polizei zu befolgen;
- d) Veränderungen an beschädigten Objekten, welche die Feststellung der Schadenursache und des Ausmasses des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen;
- e) dem Versicherer jede Auskunft über Ursache, Ausmass und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihm jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- f) dem Versicherer die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Belege zu liefern bzw. Angaben zu machen.

Bei Verletzung der Obliegenheiten kann die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.

15 Sicherstellung der Rückgriffsrechte und Abtretung

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat und der Versicherungsnehmer eine schriftliche Abtretungserklärung unterzeichnet hat. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten hierfür trägt der Versicherer. Dieser ist berechtigt, einen Anwalt zur Vertretung des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

Ohne das Einverständnis des Versicherers darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

16 Schadenfeststellung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch der Versicherer können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Die vom Versicherer oder Havariekommissär angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Der Schaden kann entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt werden. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ermittelt. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Versicherer kann nach seiner Wahl erforderliche Reparaturen durch von ihm beauftragte Fachleute vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten.

17 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung eines Sachverständigen binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, so kann dieser auf Antrag der anderen Parteien durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes am Ort, für den die Police in ihrem Hauptbetrage gilt, ernannt werden. Der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
- b) Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, so entscheidet der in Abs. a) bezeichnete Richter, der bei Gutheissung der Einsprache den Sachverständigen oder Obmann ernennt.
- c) Die Sachverständigen ermitteln den Ersatzwert der versicherten, geretteten und beschädigten Gegenstände unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- d) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

18 Berechnung der Entschädigung

Bei Totalverlust oder -beschädigung eines oder mehrerer Objekte vergütet der Versicherer deren Ersatzwert gemäss Art. 7. Bei Teilverlust oder -beschädigung vergütet der Versicherer die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur. Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei der Festsetzung der Entschädigung nur dann berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist

Ersetzt werden im Versicherungsfall bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen, zusammengehörenden Sachen: a) die Restaurierungskosten oder

- b) die Kosten für die Neuanschaffung einer vergleichbaren Sache oder
- c) die Wertminderung der Sachgesamtheit, wenn ein gemäss b) geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann, jedoch insgesamt nicht mehr als der Versicherungswert der Paare, Pendants etc. (gegebenenfalls zuzüglich Vorsorgeversicherung). Der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, wird von der Leistung des Versicherers abgezogen.

19 Leistungsbegrenzung

Die Leistung des Versicherers ist in jedem Fall durch die Versicherungssumme zuzüglich allfälliger versicherter Kosten begrenzt.

20 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem der Versicherer sämtliche zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist. Die Zahlungspflicht des Versicherers wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere solange nicht ein, als:

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Mit Zahlung des vollen Versicherungswertes eines Objektes geht das Eigentum am versicherten Objekt, bezüglich dessen die Zahlung geleistet wurde, auf den Versicherer über.

Bei Havarie-Grosse vergütet der Versicherer den vorläufigen Beitrag, sofern ihm die blanko indossierte Originalquittung überlassen wird.

21 Wiederbeibringung von Objekten

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer unverzüglich informieren, wenn er über in Verlust geratene Objekte, für welche eine Entschädigung geleistet worden ist, Nachricht erhält oder diese wieder beigebracht werden. Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl, die bezogene Entschädigung zurückzugeben und die beigebrachten Objekte wieder zu übernehmen oder dieselben dem Versicherer zu Eigentum zu übertragen. Sofern dem Versicherer ein bereits entschädigtes Objekt wieder beigebracht wird, hat er dem Versicherungsnehmer

Sofern dem Versicherer ein bereits entschädigtes Objekt wieder beigebracht wird, hat er dem Versicherungsnehmer die Rücknahme gegen Rückzahlung der bezogenen Entschädigung anzubieten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer.

22 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer Leistungen erbracht hat, kann:

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
- der Versicherer spätestens bei der Auszahlung,

den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gemäss dieser Bestimmung gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

23 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

24 Prämienzahlung

Die Prämien werden bei Rechnungsstellung fällig. Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Der Versicherer kann verfallene Prämien mit der Entschädigung verrechnen.

25 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode ist aber ganz geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres kündigt sowie wenn der Versicherer die Versicherungsleistung erbracht hat.

26 Änderung der Vertragsbestimmungen

Ändern die Vertragsbestimmungen, kann der Versicherer die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zwecke hat er dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämien spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er ihn in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Erhält der Versicherer bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

27 Mitteilungen an den Versicherer

Alle Mitteilungen sind dem Versicherer an seinem Sitz oder der örtlichen Vertretung zuzustellen. Kündigungen sind per eingeschriebenem Brief zuzustellen und müssen vor Ablauf der Frist beim Versicherer eintreffen. Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), die AXA ART Versicherung AG, Köln, Zweigniederlassung Schweiz, Zürich, mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer werden durch die führende Gesellschaft abgegeben. Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

28 Verwendung von Personendaten

Die dem Versicherer mitgeteilten Personendaten werden vertraulich behandelt. Sie werden physisch aufbewahrt und können in elektronischer Form gespeichert werden. Sie werden zur Vertragsverwaltung, Rechnungsstellung, Schadenabwicklung und für eigenes Marketing des Versicherers verwendet. Zu diesen Zwecken können die Personendaten, unter Auflage der vertraulichen Behandlung, auch an involvierte Dritte weitergegeben werden.

29 Besondere Bestimmungen

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des produktspezifischen besonderen Teils dieser AVB.

30 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Versicherers, es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

31 Gesetzliche Bestimmungen

In Bezug auf die Versicherung von Transporten finden die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 keine Anwendung: Art. 2, 3, 8 Ziffer 3 und 4, 14 Abs. 2–4, 20, 21, 28–32, 38, 42, 46, 47, 49, 50, 64 Abs. 1–4, 72 Abs. 3.

Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen – Besonderer Teil Art (AVB-BT 2010)

A Allgemeine Bestimmungen

A1 Bestandteile der AVB

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bestehen aus dem allgemeinen Teil sowie den produktspezifischen Bestimmungen des besonderen Teils. Sie bilden zusammen die AVB.

A2 Versicherte Kosten

Die Maximalentschädigung für alle versicherten Kosten beträgt gesamthaft CHF 500'000 pro Schadenfall.

B Versicherung von Kunstgegenständen und Sammlungsobjekten

B1 Gegenstand

Versichert sind die in der Police aufgeführten Kunstgegenstände und Sammlungsobjekte.

B2 Vorsorgedeckung

Für Neuanschaffungen gewährt der Versicherer eine Vorsorgedeckung in der Höhe von 25 % der vereinbarten Gesamtversicherungssumme. Neuanschaffungen müssen dem Versicherer innert 90 Tagen nach Anschaffung unter Angabe der Versicherungswerte gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Vorsorgedeckung.

B3 Versicherte Kosten

Die nachstehenden Kosten sind versichert, sofern sie durch ein versichertes Ereignis entstehen:

- a) Kosten für die Restaurierung oder den Ersatz beschädigter Rahmen oder Schutzverglasungen, jedoch unter Ausschluss des Minderwertes;
- b) Wiedererlangung von beschädigten oder abhanden gekommenen Objekten bzw. für den Erwerb von vergleichbaren Objekten (z. B. Reise- und Transportkosten, Zoll, öffentliche Gebühren und dergleichen). Diese Wiederbeschaffungskosten sind begrenzt mit maximal CHF 20'000 pro Schadenfall.
- c) Prozess- und Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, wenn ein rechtmässiger Eigentümer aus dessen Eigentumsrecht heraus gegen den Versicherungsnehmer in einem gerichtlichen Verfahren Ansprüche geltend macht, welche gemäss nachfolgendem Art. B6 versichert sind. Eine Leistungspflicht des Versicherers für Anwaltskosten besteht nur, wenn Anwaltsbeizüge vorgängig mit dem Versicherer abgesprochen wird.

B4 Versicherungsort

Die Versicherung gilt:

- a) an den in der Police aufgeführten Standorten;
- b) ausserhalb der in der Police aufgeführten Standorte bis höchstens CHF 250'000 und während längstens 90 Tagen;
- c) bei Transporten weltweit bis höchstens CHF 250'000 pro Transportmittel unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen;
- d) bei Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz während des Umzuges und am neuen Wohnsitz; dieser ist dem Versicherer innerhalb von 30 Tagen zu melden. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder als Daueraufenthalter in ein Hotel, so ist dies vor Risikobeginn mit dem Versicherer zu vereinbaren.

B5 Minderwert

Ein nach der Restaurierung allfällig verbleibender Minderwert ist versichert.

B6 Herausgabe an den rechtmässigen Eigentümer

In Abänderung von Art. 6 des allgemeinen Teils dieser AVB sind Schäden versichert, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er ein versichertes Objekt, das er während der Vertragsdauer gutgläubig käuflich erworben hat, mangels wirksamem Eigentumserwerb wegen fehlender oder fehlerhafter Rechtstitel des Verkäufers aufgrund eines gerichtlichen Urteils an den rechtmässigen Eigentümer wieder herausgeben muss, ohne dafür vom Veräusserer, vom rechtmässigen Eigentümer oder von einem anderen Dritten eine Entschädigung erlangen zu können. Dem gerichtlichen Urteil gleichgestellt ist ein gerichtlicher Vergleich, der mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Versicherers geschlossen wurde. Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Prozesseinleitung umgehend anzeigt.

Die Leistung des Versicherers ist im Fall von Schäden im Sinne dieser Bestimmung durch den Versicherungswert des herauszugebenden Objektes, höchstens aber durch den vom Versicherungsnehmer nachweislich gezahlten Kaufpreis begrenzt. Die Maximalentschädigung beträgt CHF 150'000.

Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht nur, sofern beim Kauf vom Versicherungsnehmer nachweislich die im Handel übliche und nach den Umständen gebotene Sorgfalt beachtet wurde und der Schaden dem Versicherer während der Vertragslaufzeit angezeigt wurde.

Erlangte der Versicherungsnehmer das versicherte Objekt durch Erbgang oder Schenkung, so besteht keine Leistungspflicht des Versicherers.

B7 Höchstentschädigung für Kunstgegenstände im Freien

Für Kunstgegenstände im Freien ist die Entschädigung pro Ereignis auf CHF 7'500 begrenzt.

